

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1740

Statuten des Seelsorgeverbands Himmelried-Meltingen-Oberkirch; Genehmigung

1. Ausgangslage

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Meltingen und Oberkirch (Nunningen-Zullwil) gründeten im Dezember 2013 einen Zweckverband mit dem Namen «Seelsorgeverband Meltingen-Oberkirch». Nachdem die Gemeindeversammlungen der beiden Kirchgemeinden die Statuten am 3. und 16. Dezember 2013 beschlossen haben, reichte der Zweckverband die Statuten dem Regierungsrat mit Schreiben vom 2. Februar 2014 zur Genehmigung ein. Der Regierungsrat genehmigte die Statuten mit RRB Nr. 2014/272 vom 25. Februar 2014.

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Himmelried arbeitete bisher intensiv mit dem Seelsorgeverband Meltingen-Oberkirch zusammen. Da sich diese Zusammenarbeit sehr gut bewährt hat, Himmelried jedoch im Seelsorgeverband kein Stimmrecht hatte, beantragte die römisch-katholische Kirchgemeinde Himmelried dem Seelsorgeverband den Beitritt in den Zweckverband. Der Beitritt bedingt eine Änderung der bisherigen Statuten des Seelsorgeverbandes.

Die Gemeindeversammlungen der römisch-katholischen Kirchgemeinden Himmelried, Meltingen und Oberkirch beschlossen am 5. Juli 2017, 6. Juni 2017 und 12. Juni 2017 neue Statuten des Seelsorgeverbandes mit dem neuen Namen «Seelsorgeverband Himmelried-Meltingen-Oberkirch». Die neuen Statuten sollen auf 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Mit Schreiben vom 10. September 2017 reichte der Seelsorgeverband die neuen Statuten dem Regierungsrat zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes [GG] vom 16.2.1992 [BGS 131.1]). Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Statutenbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Statutentext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelungen werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässlichere Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtssetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

Im vorliegenden Fall wurden die neuen Verbandsstatuten bereits dem Amt für Gemeinden (AGEM) zur Vorprüfung eingereicht, und das AGEM teilte dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) mit Schreiben vom 15. September 2017 mit, es habe zu den neuen Statuten aus gemeindeorganisatorischer Sicht keine Bemerkungen anzubringen. Das AGEM ersuchte das DBK, nach Prüfung der Statuten die Genehmigung durch den Regierungsrat einzuleiten.

Das DBK hat im Rahmen seiner Vorprüfung keine Korrekturen anzubringen, so dass einer Genehmigung der neuen Statuten durch den Regierungsrat nichts mehr im Wege steht.

3. Beschluss

Gestützt auf § 166 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) und § 19 Buchstabe a des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016 (BGS 615.11)

3.1 Die Statuten des Seelsorgeverbandes Himmelried-Meltingen-Oberkirch (von den Gemeindeversammlungen der römisch-katholischen Kirchgemeinden Himmelried, Meltingen und Oberkirch am 5. Juli 2017, 6. Juni 2017 und 12. Juni 2017 beschlossen) werden genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsbühr beträgt 500 Franken und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110).

Kostenrechnung

Seelsorgeverband Himmelried-Meltingen-Oberkirch, Monica Hänggi, Verwaltung, Postfach 73, 4208 Nunningen:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--
	Fr.	500.--

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
	Rechnungstellung durch Departement für Bildung und Kultur , Controlling

Beilage

Statuten des Seelsorgeverbandes Himmelried-Meltingen-Oberkirch vom 5.7.2017, 6.6.2017 und 12.6.2017

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) AN, VEL, DT, DA, DK, IW (*je mit Beilage*)

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn, (2) André Grolimund und Dominik Fluri (*mit Beilage*)

Seelsorgeverband Himmelried-Meltingen-Oberkirch, Monica Hänggi, Verwaltung, Postfach 73, 4208 Nunningen (*Versand durch DBK, **mit Rechnung** und Original-Beilage*)